Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom °°°°, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes" (AT 2229000) zum Europaschutzgebiet Nr. 2 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes" zum Europaschutzgebiet Nr. 2, LGBl. Nr. 159/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§2 Schutzzweck

Die Verordnung schützt die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt

- 1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
- 2. die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes für die mit B bewerteten Vogelarten;
- 3. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel."
- 2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

"§2a Ziel

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

§2b Maßnahmen

- (1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - 1. die Umwandlung von Fichten-Monokulturen in reich gegliederte standorttypische Waldbestände,
 - 2. den Schutz der Bruthorste vor Störungseinflüssen,
 - 3. die Anlage von Pufferzonen entlang von Stillgewässern und Gräben,
 - 4. das Sichern extensiver feuchter Grünlandflächen,
 - 5. die Entwicklung feuchter Grünlandflächen durch Extensivierung,
 - 6. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) kleinräumig gegliederter Kulturlandschaftsbereiche,
 - b) der im Gebiet vorkommenden Seggenriede und Feuchtwiesen,
 - c) zur Brut geeigneter Altholzbestände,
 - d) gut geeigneter oder zu gut geeigneten Grünlandbrachen (Streuwiesen),
 - e) der Auwaldreste und Uferbegleitvegetation,
 - 7. die Erhaltung

- a) einer gut strukturiereten Kulturlandschaft mit Landschaftselementen,
- b) von Grünlandhabitaten mit einem für die Vogelarten günstigen Nahrungsangebot,
- c) von störungsarmen Stillgewässern und Altarmen, einschließlich ihrer Verlandungszonen,
- d) feuchter Senken und Flutmulden,
- 8. die Erhaltung und Errichtung von Sitzwarten für Vögel,
- 9. den Verzicht auf
 - a) Aufforstungen im Grünland und
 - b) Drainagierungen.
- (2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§2c Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

- 1. das Beseitigen von Horsten und das Zerstören von Bruthöhlen;
- 2. die forstliche Nutzung im Nahbereich von verorteten Brutstandorten von Februar bis Juni, wenn im Verfahren gemäß §13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird."
- 3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§4a Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976."

4. Dem § 7 wird folgender § 8 angefügt:

"§8 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 4a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. °°°°° treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der °°°°°, in Kraft."

5. Anlage A lautet:

"Anlage A

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Vögel nach der VS-RL Anhang I					
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung		
A122	Wachtelkönig	Crex crex	В		
A031	Weißstorch	Ciconia ciconia	В		
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	В		
A104	Haselhuhn	Bonasa bonasia	В		
A108	Auerhuhn	Tetrao urogallus	В		
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	В		
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	В		

A234	Grauspecht	Picus canus	В
A338	Neuntöter	Lanius collurio	В
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	В
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	В
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	В
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	В
A321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	В

Regelmäßig vorkommende Zugvögel				
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
A085	Habicht	Accipiter genitilis		
A086	Sperber	Accipiter nisus		
A099	Baumfalke	Falco subbuteo		
A112	Rebhuhn	Perdix perdix		
A155	Waldschnepfe	Scolopax rusticola		
A207	Hohltaube	Columba oenas		
A232	Wiedehopf	Upupa epops		
A274	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		
A291	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		

,

Für die Steiermärkische Landesregierung: Landeshauptmann Voves